

IHRE RISIKEN UND UNSERE LÖSUNGEN:

Schadensfälle und Versicherungsschutz

WIR MÖCHTEN IHNEN AUFZEIGEN, WIE WICHTIG DER RICHTIGE VERSICHERUNGSSCHUTZ SEIN KANN!

- Auf der Baustelle lauern diverse Gefahren für Sie und Ihr Personal. Sie haften in der Regel für alle Personen-, Sach-, Umwelt- und sonstigen Schäden. Auch wenn Sie eine Versicherung abgeschlossen haben, bedeutet dieses nicht, dass der Versicherungsschutz lückenlos ist. Aber nicht nur auf der Baustelle existieren die Risiken. Auch auf Ihrem Betriebsgelände oder auf den Wegen dort hin.
- Als Versicherungsmakler bin ich seit 1985 der Makler für das Bauhauptgewerbe. Ich zeige Ihnen auf den nächsten Seiten einige Schadensfälle auf und nenne die Besonderheiten der jeweiligen Versicherungen, damit diese Schäden auch versichert gelten.
- Frank-G. Behlau

DIE BAUSTELLE- FALL 1

Die Baufirma B wird beauftragt, einen Abriss mitten in einer Fußgängerzone zu realisieren. Die Mitarbeiter lassen aus Unachtsamkeit schwere Bauteile fallen, welche eine Person am Kopf verletzen. Die Person musste notoperiert werden. Der Staatsanwalt leitet ein Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Baufirma ein sowie gegen die Mitarbeiter. Den Mitarbeitern wird vorgeworfen, die Baustelle nicht ordnungsgemäß gesichert zu haben. Nach Abschluss der Ermittlungen erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung. Auf Betreiben des Verteidigers wird das Verfahren gegen eine Geldauflage eingestellt. Die Kosten der Verteidigung belaufen sich auf Euro 15.000,--.

Unsere Versicherungslösung: Die Betriebshaftpflichtversicherung bearbeitet den Personenschaden. Aufgrund der Sonderklausel-Straf-Rechtsschutz- werden auch die Kosten des Strafverfahrens übernommen. Alternativ übernimmt die separate Straf-Rechtsschutzversicherung bei einem Rechtsschutzversicherer diese Kosten. **Ohne diese Klauseln würde kein Versicherungsschutz für das Strafverfahren bestehen!**

DIE BAUSTELLE- FALL 2

Die Baufirma B beschäftigt die Mitarbeiter C und D. Beide sollen Arbeiten auf einem Hallendach verrichten. Das Dach verfügt über Lichtbänder, welche demontiert werden sollen. Es wird ein Gerüst aufgebaut. Aus Unachtsamkeit tritt C auf das Lichtband und stürzt 6 Meter in die Tiefe. C verstirbt auf der Baustelle.

Der Staatsanwalt leitet ein Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Baufirma ein. Es wird dem GF vorgeworfen C nicht hinreichend über die Reihenfolge der Arbeiten aufgeklärt zu haben. Der Verteidiger erreicht die Einstellung des Verfahrens gegen eine Geldauflage. Die Verteidigung kostet Euro 15.000,--. **Unsere Versicherungslösung:** Die Straf-Rechtsschutz übernimmt die Kosten des Verfahrens. **Ohne eine Straf-Rechtsschutzversicherung hätte kein Versicherungsschutz bestanden!**

DIE BAUSTELLE- FALL 3

Der Abbruchbetrieb B hat Bauschutt recycelt und verkauft. Dieses Material wurde als Unterbau einer neuen Straße verwendet und von der Firma C eingebaut.

Nach einer gewissen Zeit bildeten sich starke Unebenheiten. Nach umfangreichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass das recycelte Material stark kalkhaltig war und dadurch Wasser speichern konnte. Dieses führte zu den Unebenheiten. Die Straßendecke musste entfernt werden, das fehlerhafte Material wurde ausgebaggert.

Unsere Versicherungslösung: Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung innerhalb der Betriebshaftpflichtversicherung mit der Klausel: Aus- und Einbaukosten zahlte diesen Schaden. **Ohne diese Produkthaftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz!**

DIE BAUSTELLE- FALL 4

Der Tiefbaubetrieb B soll Rohre für ein Rückhaltebecken einbauen. Das Material wurde von dem Bauherren gestellt, da es sich um spezielle Rohre handelt. Beim Einbau beschädigt der Tiefbauer diese Rohre. Der Schaden beträgt Euro 60.000,--.

Unsere Versicherungslösung: Unsere Betriebshaftpflichtversicherung beinhaltet die spezielle Klausel: Bauseits gestelltes Material. Schäden an diesem Material gelten in Höhe von Euro 300.000,-- versichert. **Ohne diese Klausel besteht kein Versicherungsschutz!**

DIE BAUSTELLE- FALL 5

Der Abbruchbetrieb B soll einen Schornstein demontieren, welcher 25 Meter hoch ist. Damit er sich den Zustand und die Details ansehen kann, benutzt der Bauleiter eine Flugdrohne. Beim Bedienen der Drohne ist der Bauleiter unachtsam und die Drohne stürzt auf ein fahrendes Fahrzeug, dadurch verliert der Fahrer die Kontrolle und fährt seinen PKW gegen einen Baum.

Unsere Versicherungslösung: Die Betriebshaftpflichtversicherung beinhaltet die spezielle Klausel Flugdrohnen, Schäden gelten bis zu Euro 1.000.000,-- versichert. **Ohne diese Klausel besteht kein Versicherungsschutz!**

DIE BAUSTELLE- FALL 6

Der Abbruchbetrieb B soll eine Kellerwand frei legen. Der eigene Mini-Bagger erleidet einen Maschinenbruchschaden und fällt aus. Da ein Elektriker vor Ort ist, welcher einen Mini-Bagger besitzt leiht sich B von dem Elektriker den Mini-Bagger. Bei den Arbeiten sackt der Bagger plötzlich ab und fällt auf die Seite und wird stark beschädigt.

Unsere Versicherungslösung: Unsere Betriebshaftpflichtversicherung beinhaltet die spezielle Klausel Schäden an gemieteten Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und sonstigen Fahrzeugen bis zu Euro 300.000,-- und zwar ohne Begrenzung der Mietdauer. **Ohne diese Klausel besteht kein Versicherungsschutz, da Schäden an gemieteten Sachen ausgeschlossen werden.** Den Schaden an dem eigenen Mini-Bagger reguliert der Maschinenversicherer, da die Maschinen-Volldeckung besteht.

DIE BAUSTELLE- FALL 7

Das Objekt, welches 18 Meter hoch ist, wird abgebrochen. Eine Wand löst sich und beschädigt in einer Entfernung von 12 Metern einen PKW. Der Schaden beträgt 87.000,-- Euro. **Unsere Versicherungslösung** : Die Betriebshaftpflicht reguliert diesen Schaden, da die Radiusklausel gestrichen wurde. Im Radiusbereich des einzureißenden Objektes besteht Versicherungsschutz und zwar auch für bewegliche Gegenstände!



DIE BAUSTELLE- FALL 8

Es soll ein Einfamilienhaus unterfangen werden. Der Bagger greift zu tief in das Erdreich und beschädigt ein Betonteil, dadurch wird das Haus stark beschädigt.

Unsere Lösung: Unsere Betriebshaftpflichtversicherung reguliert den Schaden, da die Schäden an dem zu unterfangenen Objekt bis zur Höhe der Sachschadendeckungssumme versichert gilt. Wenn diese Klausel nicht besteht, zahlt der Versicherer, wenn überhaupt, nur einen Teil des Schadens!



DIE BAUSTELLE- FALL 9

Der Abbruchbetrieb B baut im Rahmen einer Sanierungsarbeit alte Nachtspeicheröfen im Dachgeschoss aus. Ein Mitarbeiter lagert einen Ofen auf der Fensterbank und dieser fällt dann in die Tiefe. Dort brechen die asbesthaltigen Öfen auseinander und kontaminieren den Garten und die Nachbargrundstücke. Gutachten und Sanierungskosten werden geltend gemacht.

Unsere Lösung: Da wir die Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch asbesthaltige Stoffe versichert haben, besteht Versicherungsschutz. Ohne diese Klausel besteht kein Versicherungsschutz!

DIE BAUSTELLE- FALL 10

Bei Abbrucharbeiten eines Hochhauses gibt es plötzlich eine starke Staubentwicklung. Der aufgekommene Sturm legt den Bauschutt auf die Nachbargrundstücke und auf ein Biotop, welches sich in einem Park befindet. Es werden von den Nachbarn und von dem Naturschutzamt Ansprüche an den Verursacher gestellt.

Unsere Lösung: Da wir die Umweltschadenhaftpflicht- und Umweltschadenversicherung versichert haben, besteht für diesen Schaden Versicherungsschutz. Ohne diese Klausel würden die Ansprüche an dem Biotop nicht versichert gelten, da hier der Baustein Umweltschadenversicherung notwendig ist. Dieser Baustein fehlt heute noch in diversen Policen!

DIE BAUSTELLE- FALL 11

Auf der Baustelle stehen mobile Tankanlagen zum Betanken der Bagger. In der Nacht zapfen Unbekannte den Diesel ab und lassen den weiteren Kraftstoff auslaufen. Es entsteht ein Umweltschaden.

Unsere Lösung: Da wir die Tankanlagen pauschal versichert haben, besteht über die Betriebshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz. Es gibt viele Policen, die nur die Anlagen versichert haben, welche aufgelistet wurden. Häufig werden die Tankanlagen, welche teilweise nur gemietet wurden, vergessen!

BAUSTELLE FALL 12



Beim Kippen rutscht der LKW weg und fällt auf die Seite. Es entsteht ein Verwindungsschaden, welcher durch die Vollkaskoversicherung nicht versichert gilt.

Unsere Lösung. Wir versichern die Brems-, Betriebs- und Bruchschäden über die KFZ-Versicherung. Somit gilt dieser Schaden versichert!

BAUSTELLE FALL 13



Beim Baggern rutscht der Bagger weg und fällt auf das Dach.

Unsere Lösung: Durch die Maschinenbruchversicherung mit den inneren- und äußeren Betriebschäden gilt der Schaden versichert. Für die Zeit der Reparatur bekommt die Firma ein Leihgerät.

FALL 14 , DIE D&O VERSICHERUNG

Aufgrund einer Fehlentscheidung eines Gesellschafter-geschäftsführers entsteht einer GmbH ein so großer Schaden, dass Insolvenz beantragt werden muss. Der Inso.-Verwalter fordert für die Firma nun Schadenersatz beim GGF. Beispiel: Es wird ein Auftrag angenommen, in welchem der Auftraggeber eine Objektversicherung für den Abbruch in Höhe von Euro 50. Mio. gefordert hatte. Diesen Passus hatte der GF nicht beachtet. Nachträglich erfährt der GF, dass diese Versicherung Euro 500.000,-- kosten soll, da unter der Baustelle die Bahn verläuft.

Mitglieder der geschäftsführenden Organe, wie GmbH-GF, Vorstand, Generalbevollmächtigte, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Entscheider in Stiftungen und Vereinen, benötigen eine D&O!

Die D&O gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine Person für einen Vermögensschaden ersatzpflichtig gemacht wird, welcher im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht. Nicht versichert ist der Vorsatz und die wissentliche Pflichtverletzung. Ohne eine D&O besteht kein Versicherungsschutz!

FALL 15, D&O

Die D&O Versicherung wird neuerdings häufig in Anspruch genommen, wenn der Betrieb einen finanziellen Schaden erlitten hatte, da ein entsprechender Versicherungsschutz bei einem Ereignis fehlte.

Als Beispiel ist eine Halle abgebrannt, welche eine zu geringe Versicherungssumme hatte. Dieses lag daran, dass die Halle laufend erweitert wurde, ohne den Versicherungsschutz anzupassen.

Es könnte auch passieren, dass der GF keine Cyberversicherung abgeschlossen hatte und durch einen Cyberangriff gibt es einen großen Schaden, welcher das Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten bringen könnte.



FALL 16 BÜRO- UND WERKSTATT

- Der Inhaber hatte versehentlich die Kaffeemaschine vergessen auszustellen. Über das Wochenende entstand dadurch ein Feuer und zerstörte den Inhalt des Büros . Der Versicherer zahlte nur 30% des Schadens, da der Schaden „grob fahrlässig“ verursacht wurde.
- **Unsere Lösung:** Je nach Vertrag könnte der Versicherer max. 20% des Schadens wegen der groben Fahrlässigkeit einbehalten. 80% würden gezahlt werden. Bei Schäden bis Euro 10.000,-- würde kein Abzug entstehen.

FALL 17 FEUERSCHADEN IN DER WERKSTATT

Der Inhalt der Werkstatt wird durch einen Feuerschaden stark beschädigt. Diverse Maschinen und Werkzeuge werden zerstört. Einige Maschinen waren sehr alt, so dass der Zeitwert unter 40% des Neuwertes lag. Der Versicherer zahlte somit nur den Zeitwert.

Unsere Lösung:

Grundsätzlich wird in der Inhaltsversicherung der Neuwert ersetzt. Allerdings werden Gegenstände, die nur noch einen Wert von unter 40% des Neuwertes haben, auch nur zum Zeitwert ersetzt. Gerade bei älteren Werkzeugen oder Mobiliar erreicht der tatsächliche Wert häufig weniger als 40% des Neuwertes. Da aber trotzdem ein neues Werkzeug oder ein neuer Schreibtisch angeschafft werden muss, ist der Verzicht auf die Zeitwertklausel im Schadenfall wertvoll.

SCHLUSSWORT:

Dieses waren nur einige Schäden, welche aufzeigen sollen, wie wichtig ein möglichst lückenloser Versicherungsschutz aussehen sollte.

Als Unternehmer werden Sie immer ein hohes Unternehmerrisiko haben, Schäden selber tragen zu müssen. Ich kann Ihnen lediglich anbieten, Ihnen dabei zu helfen, die Risiken zu erkennen und den geeigneten Versicherungsschutz für Sie zu finden.

Ich möchte Ihnen anbieten, Ihren Versicherungsschutz zu überprüfen, Ihnen die Deckungslücken aufzuzeigen und diese dann möglichst zu schließen und dieses unverbindlich und kostenlos!

Versicherungsmakler FRANK BEHLAU e.K., Galgenberg 41, 22880 Wedel, 04103 800100,
Mail: f.behlau@behlauvm.de, FAX: 041038001011